

Vereinbarung **über Vergütungssätze für ergotherapeutische Leistungen** **vom 01.10.2009**

zwischen

dem Bundesverband für Ergotherapeuten in Deutschland e. V. (BED)

- in Vollmacht handelnd für seine Mitglieder -

und

der LKK Schleswig-Holstein und Hamburg
der LKK Niedersachsen-Bremen
der LKK Nordrhein-Westfalen
der LKK Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland
der LKK Franken und Oberbayern
der LKK Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben
der LKK Baden-Württemberg
der LKK Mittel- und Ostdeutschland
der Krankenkasse für den Gartenbau

- gesetzlich vertreten durch den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung -

wird folgende Vergütungsvereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand/Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung regelt nach § 125 SGB V die Vergütung von ergotherapeutischen Leistungen für Versicherte der landwirtschaftlichen Krankenkassen im gesamten Bundesgebiet.

§ 2

Vergütung und Abrechnung der Leistungen

- (1) Die Vergütung der Leistungen im Sinne dieser Vereinbarung richtet sich nach den vereinbarten Preisen. Diese Preise gelten als Höchstpreise im Sinne des § 125 SGB V. Mit diesen Vergütungen sind alle Nebenleistungen abgegolten. Zusätzliche Forderungen beim Versicherten dürfen nicht erhoben werden. Die Beträge schließen die gesetzliche Mehrwertsteuer mit ein.
- (2) Für die Abrechnung der Leistungen gelten die Festlegungen des jeweils gültigen Vertrages nach § 125 SGB V über die Versorgung der Versicherten der landwirtschaftlichen Krankenkassen mit ergotherapeutischen Leistungen.
- (3) Die vertragsärztlichen Verordnungen sind nach den Richtlinien des § 302 SGB V in der jeweils gültigen Fassung aufzubereiten und abzurechnen. Für die Abrechnung der Leistungen ist das genannte Tarifkennzeichen zu verwenden.

§ 3

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Vergütungsvereinbarung tritt – vorbehaltlich der Nichtbeanstandung durch die Aufsichtsbehörde - am 01.10.2009 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt ausgestellten vertragsärztlichen Verordnungen.
- (2) Diese Vereinbarung kann vom Bundesverband für Ergotherapeuten in Deutschland oder vom Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 30.09.2010 gekündigt werden.

Bad Oeynhausen, Kassel,

Bundesverband für Ergotherapeuten in
Deutschland e. V. (BED)

Spitzenverband der landwirtschaftlichen
Sozialversicherung

.....
Unterschrift

.....
Stüwe, Geschäftsführer

Schlüssel „Leistungserbringergruppe“: Bitte im maschinellen Datenaustausch angeben	2600000
--	----------------

Pos.-Nr.	Leistungsbeschreibung	Preis brutto in € (darin enthaltene Zuzahlung)
	Ergotherapeutische Behandlung bei motorisch-funktionellen Störungen	
54102	Einzelbehandlung Regelbehandlungszeit: 30 – 45 Minuten	25,14 (2,51)
54205	Abrechnung bei verordneter Pos. 54102 und gleichzeitiger Anwesenheit von zwei Patienten – pro Patient - ¹	13,85 (1,39)
54209	Gruppenbehandlung (3 – 5 Patienten) Regelbehandlungszeit: 30 - 45 Minuten	9,24 (0,92)
	Ergotherapeutische Behandlung bei sensomotorischen/perzeptiven Störungen	
54103	Einzelbehandlung Regelbehandlungszeit: 45 – 60 Minuten	33,90 (3,39)
54206	Abrechnung bei verordneter Pos. 54103 und gleichzeitiger Anwesenheit von zwei Patienten – pro Patient - ¹	18,65 (1,87)
54210	Gruppenbehandlung (3 – 5 Patienten) Regelbehandlungszeit: 45 - 60 Minuten	12,43 (1,24)
	Ergotherapeutisches Hirnleistungstraining / neuropsychologisch orientierte Behandlung	
54104	Einzelbehandlung Regelbehandlungszeit: 30 – 45 Minuten	24,38 (2,44)
54207	Abrechnung bei verordneter Pos. 54104 und gleichzeitiger Anwesenheit von zwei Patienten – pro Patient - ¹	13,40 (1,34)
54211	Gruppenbehandlung (3 – 5 Patienten) Regelbehandlungszeit: 45 – 60 Minuten	8,94 (0,89)
	Ergotherapeutische Behandlung bei psychisch-funktionellen Störungen	
54105	Einzelbehandlung Regelbehandlungszeit: 60 – 75 Minuten	42,85 (4,29)
54110	Einzelbehandlung als Belastungserprobung Regelbehandlungszeit: 120 – 150 Minuten	80,00 (8,00)
54208	Abrechnung bei verordneter Pos. 54105 und gleichzeitiger Anwesenheit von zwei Patienten – pro Patient - ¹	23,57 (2,36)
54212	Gruppenbehandlung (3 – 5 Patienten) Regelbehandlungszeit: 90 – 120 Minuten	15,71 (1,57)
54213	Gruppenbehandlung (3 – 5 Patienten) als Belastungserprobung Regelbehandlungszeit: 180 – 240 Minuten	29,33 (2,93)
54301	Thermische Anwendungen – Wärme oder Kälte (nur zusätzlich neben Pos. 54102 und 54103 abrechenbar)	3,77 (0,38)

¹ Die Abrechnung der ergotherapeutischen Einzelbehandlung bei gleichzeitiger Anwesenheit von zwei Patienten ist nur dann möglich, wenn die Art der therapeutischen Maßnahmen die gleichzeitige Therapie zweier Patienten zulässt.

54405	Ergotherapeutische temporäre Schiene ohne Kostenvoranschlag bis 150,-- EUR	
54406	Ergotherapeutische temporäre Schiene mit Kostenvoranschlag	
54002	Ergotherapeutische Funktionsanalyse (nur einmal bei Behandlungsbeginn zusätzlich abrechenbar)	18,20 (1,82)
54111	Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld (Die Abrechnung erfolgt zzgl. einem Kilometergeld von 0,30 €. Die Leistung kann nur einmal pro Behandlungsfall zusätzlich abgerechnet werden.)	81,80 (8,18)
59701	Verwaltungsaufwand für Therapeut-Arzt-Bericht (Diese Leistung kann pro Verordnung nur einmal abgerechnet werden)	4,00
	Ärztlich verordneter Hausbesuch	
59933	Hausbesuch incl. Wegegeld (Einsatzpauschale)	11,50 (1,15)
59934	Hausbesuch in einer sozialen Einrichtung incl. Wegegeld (Einsatzpauschale) je Patient Der Begriff „soz. Einrichtung“ bezeichnet Einrichtungen, die zur Pflege und Betreuung älterer, pflegebedürftiger oder behinderter Personen dienen. Dies sind insbesondere Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen.	7,50 (0,75)
59907	Wegegeld je gefahrenen Kilometer (Diese Pos.-Nr. kann nur einmal in Verbindung mit der Pos.-Nr. 54111 abgerechnet werden.)	0,30 (0,03)